

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Seabourne Express Courier GmbH



1. Für alle Beförderungsaufträge, Angebote sowie alle anderen Verträge gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehenden Bedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Mit der Erteilung des Auftrages, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der auszuführenden Lieferungen und mit der Unterschrift auf dem Standardtransportdokument der SEC („International Bill of Lading/Airbill“ – im Folgenden kurz „AWB“ genannt) gelten diese Bedingungen von unseren Kunden als angenommen.

Der uns erteilte Auftrag wird für uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung oder der tatsächlichen Lieferung/Leistung verbindlich. Erfolgt keine schriftliche Auftragsbestätigung, so gilt unsere Rechnung als solche. Mündliche Zusagen, Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Mit der Auftragserteilung hat der Kunde den AWB auszufüllen und zu unterzeichnen, was für jede Waren- oder Dokumenten- Versendung im einzelnen gilt.
3. Für den Transport der Güter erklärt der Auftraggeber, dass alle zu transportierenden Güter und/oder Dokumente in dem Zustand transportfähig sind, in dem sie der SEC übergeben wurden. Soweit von den Gütern und/oder Dokumenten Gefahren und/oder Risiken ausgehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, für entsprechende Verpackung und Sicherung auf eigene Kosten zu sorgen und der SEC vorab schriftlich Mitteilung über die besonderen Risiken und/oder Gefahren der Sendung, Art und Weise der Verpackung oder Besonderheiten bezüglich des Transportes zu machen. Eine Kontrolle der Verpackungsmittel und/oder der Güter selbst findet durch SEC nicht statt. SEC übernimmt insoweit keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrunde. Der Auftraggeber erklärt unwiderruflich, SEC im Zusammenhang mit dem Transport von solchen Gütern entstehenden Schadensersatzansprüchen vollständig freizustellen und der SEC im Falle gerichtlicher und/oder außergerichtlicher Streitigkeiten auf eigene Kosten alle erforderlichen Hilfestellungen zu gewähren, die zur Abwendung des Schadens erforderlich sind.
4. Alle Aufträge werden nur aufgrund der zur Zeit der Bestellung gültigen Preise angenommen. Sie schließen eventuell zusätzlich notwendig werdende Verpackung, Frachtkosten, Montage, Zoll- und Zollnebenkosten sowie ausländische Steuern nicht ein. Diese Kosten werden gesondert berechnet. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Der Kunde ist für die Verpackung und Adressierung der Güter oder Dokumente verantwortlich und versichert, dass diese ordnungsgemäß und ausreichend verpackt und adressiert worden sind. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 3. behält sich SEC das Recht vor, den Transport von Gütern und/oder Dokumenten zu verweigern, die nach Auffassung der SEC nicht ordnungsgemäß verpackt und/oder adressiert sind und/oder geeignet sind den Transport, sowie die am Transport beteiligten Personen und andere Güter zu gefährden. SEC behält sich des weiteren das Recht vor, das Gewicht der Sendungen zu überprüfen und Volumenberechnungen vorzunehmen (Ratio 6.000), soweit dies erforderlich ist.

5. SEC behält sich das Recht vor, für den Transport akzeptierte Güter oder Dokumente in Einzelfällen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Güter und/oder Dokumente im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen transportiert werden können. Das Kontrollrecht beinhaltet keine Kontrollpflicht und SEC übernimmt insoweit keinerlei Haftung für die Zulässigkeit des Transportes im Hinblick auf die jeweils geltenden nationalen Regelungen des Bestimmungslandes. Der Auftraggeber verpflichtet sich hinsichtlich des Transportes der beauftragten Güter vorab sicherzustellen, dass diese in das jeweilige Bestimmungsland transportiert werden dürfen. Der Auftraggeber stellt SEC von allen Haftungsansprüchen, gleich welcher Art auf eigene Kosten frei und wird im Falle gerichtlicher sowie außergerichtlicher Streitigkeiten alles erforderliche tun, um den Schaden abzuwenden.
6. Der Auftraggeber haftet für die Zahlung sämtlicher Zölle, Steuern, Importabgaben oder Gebühren jeglicher Art, die von Hafenbehörden oder allen anderen Behörden an jedwedem Ort für oder im Zusammenhang mit den Gütern oder Dokumenten erhoben werden, sowie für die Zahlung sämtlicher Kosten, Bußgelder, Ausgaben,

Verlust- oder Schadensersatzzahlungen die der SEC im Zusammenhang damit entstehen. Insoweit gilt das unter Ziffer 3. ausgeführte. Er verpflichtet sich außerdem, die SEC gegen sämtliche Verluste, Schäden, Ausgaben und Bußgelder, die sich aus ungenauen oder fehlenden Angaben ergeben von jeglichen Schadensersatzansprüchen freizustellen.

7. Soweit Güter oder Dokumente mit der Anweisung akzeptiert oder übernommen werden, erhobene Frachtabgaben oder sonstige Ausgaben vom Empfänger oder anderen Personen zu kassieren, behält der Auftraggeber die Verantwortung dafür, diese Beträge selbst zu zahlen, wenn sie nicht unmittelbar bei Fälligkeit von dem Empfänger oder einer anderen Person bezahlt werden. Der Auftraggeber hat für diesen Fall der SEC vorab bereits bei Auftragserteilung genaue Anweisungen zu geben, wie in diesen Fällen zu verfahren ist. Fehlt es an solchen Angaben oder sind diese ungenau, haftet der Auftraggeber für diese Kosten.

In einem solchen Fall erklärt der Auftraggeber des weiteren, dass die Güter und/oder Dokumente gleichwohl trotz fehlender Zahlung der Frachtabgaben oder sonstigen Abgaben vom Empfänger an diesen herausgegeben werden dürfen. Er wird hieraus gegenüber der SEC keinerlei Schadensersatzansprüche geltend machen, es sei denn, dass SEC schriftlich erteilte Weisungen nicht beachtet hat.

8. Soweit bei der Versendung von Gütern und/oder Dokumenten zusätzliche Risiken bestehen, können diese bei rechtzeitiger Meldung vor dem Transport durch SEC gesondert versichert werden, gegen Vorkasse der Versicherungskosten. Eine entsprechende Anfrage ist an SEC schriftlich zu erteilen. Aus einer solchen Anfrage oder der Bearbeitung einer solchen Anfrage kann der Auftraggeber keinerlei Rechte gegen SEC herleiten bzgl. der Konditionen der Versicherung oder der Annahme des Transportauftrages.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Seabourne Express Courier GmbH

9. Soweit es bezüglich Gütern und/oder Dokumenten zu Ablieferungshindernissen kommt, weil diese nicht oder nicht korrekt adressiert sind, weil sie vom Empfänger zum vereinbarten Lieferdatum nicht abgeholt wurden oder der Empfänger die Annahme verweigert, oder sie aus sonstigen Gründen nicht ausgeliefert werden können, gilt bezüglich leicht verderblicher Güter, für die seitens SEC keine spezielle Handhabung erfolgt, es sei denn der Auftraggeber hat dies zuvor vertraglich vereinbart, dass vom Auftraggeber unverzüglich eine Weisung eingeholt wird, was mit diesen Gütern und/oder Dokumenten zu geschehen hat. Wird eine solche Weisung seitens des Auftraggebers nicht unverzüglich erteilt, kann SEC mit diesen Gütern nach eigenem Ermessen verfahren. Dies beinhaltet sowohl eventuelle Veräußerung, Weitergabe an empfangsbereite Dritte oder anderweitige Verwertung/Vernichtung, wobei hierdurch entstehende zusätzliche Kosten ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers gehen.
10. Soweit es sich um nicht verderbliche Güter und/oder Dokumente handelt wird SEC diese im Falle mangelnder Anweisung des Auftraggebers maximal 21 Tage in Verwahrung nehmen, um diese Güter und/oder Dokumente dann nach eigenem Ermessen entsprechend der vorhergehenden Ziffer einer weitergehenden Verwertung zugeführt werden. Die Verwahrung der Güter ist ab dem 1. Tag für den Auftraggeber kostenpflichtig. Für eventuelle Lagerschäden haftet SEC nicht. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Ablieferhindernis entstehenden Kosten und/oder Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für den Fall der Veräußerung der Güter und/oder Dokumente ist der Verkaufserlös nach Abzug aller Gebühren und/oder Kosten an den Auftraggeber zu zahlen. Soweit ein Überschuss nicht erzielt werden kann, ist der Auftraggeber für die verbleibenden Kosten und/oder Gebühren haftbar. Einwendungen gleich welcher Art im Zusammenhang mit der Art und Weise der Verwertung oder des erzielten Verkaufserlöses durch den Auftraggeber sind ausgeschlossen.
11. Vom Transport ausgeschlossen sind schädliche, gefährliche, risikoreiche oder entflammbare sowie explosive oder sonstige Güter ähnlicher Art, die Schäden verursachen können. Gleiches gilt ebenso für Güter, die Schädlingsbefall oder sonstige Krankheiten und/oder Plagen auslösen können. Gleiches gilt für Bargeld, Münzen, Währungen, Briefmarken, begebare Wertpapiere, Wertpapiere auf den Inhaber, Edelsteine, Edelmetalle, Schmuck, Antiquitäten, Kunstwerke, lebendes Inventar, Pflanzen oder andere Wertgegenstände. Soweit solche Güter gleichwohl transportiert werden sollen, hat der Auftraggeber dies unter entsprechender Wertangabe und einem aktuellen Versicherungsnachweis anzugeben. SEC übernimmt insoweit keine Haftung für diese Güter und der Auftraggeber stellt SEC gegen sämtliche Strafen, Forderungen und sonstige Gebühren frei, die sich im Zusammenhang mit dem Transport dieser Güter ergeben. Soweit Güter besonders zu lagern oder zu behandeln sind, ist dies bei der Auftragserteilung schriftlich unter Darstellung der konkreten Risiken durch den Auftraggeber darzustellen. SEC ist hierbei gesondert auf die besonderen Risiken und/oder Gefahren der zu transportierenden Güter hinzuweisen.
12. Alle Zahlungen sind ohne Abzug oder Verrechnung innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum in bar oder auf eines unserer Bankkonten zu leisten.

Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber und nur nach gesonderter Vereinbarung entgegen. Alle mit der Einlösung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Schuld wird erst durch die Einlösung getilgt. Unabhängig von der Laufzeit hereingenommener Wechsel oder einer gewährten Stundung werden unsere Forderungen sofort fällig, wenn der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder Umstände bekannt werden, welche seine Kreditwürdigkeit in Zweifel ziehen. In einem solchen Fall sind wir ferner berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder/und Schadensersatz zu verlangen. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite ab Fälligkeitsdatum berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Wir sind berechtigt für unsere Forderungen jederzeit Sicherheit zu verlangen.
13. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Aufrechnung ist nur insoweit zulässig, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Auftraggeber zustehen und gegen sämtliche Forderungen, die der Auftraggeber gegen uns hat. An allen uns anvertrauten Gütern und/oder Dokumenten machen wir ein Pfandrecht geltend, soweit unsere Kosten nicht gezahlt sind.
14. Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargelegt sind, und beide Vertragspartner über alle Bedingungen des Geschäftes einig sind. Unsere Lieferzeitangaben sind Regellaufzeiten und erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch nur annähernd verbindlich und können mit dem tatsächlichen Liefertermin divergieren. Soweit der Auftraggeber einen "fixen Liefertermin" vereinbart, ist dies mit uns vorher schriftlich vereinbart wurde und ist im Auftragsformular gesondert hervorzuheben. Wochenenden und Feiertage sind nicht Teil der Lieferzeit.

SEC geht bei der Festlegung des Liefertermins davon aus, dass die Grundlagen des Angebotes, insbesondere die Arbeitsbedingungen unverändert bleiben. Wenn SEC an der Erfüllung der Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert wird, die SEC oder Subunternehmer betreffen, und die auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, z.B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand (z.B. Zoll), innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen, Änderungen und Ergänzungen des Auftragsentwurfes nach Vertragsschluss, sowie zusätzliche oder neue Forderungen und Auflagen von Behörden, werden die Termine um die Dauer der Behinderung um eine angemessene Zeit hinausgeschoben.
15. Werden SEC Lieferungen und/oder Leistungen durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, kann SEC den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages kündigen. Das gleiche Recht hat der Auftraggeber, wenn ihm die weitere Vertragsdurchführung wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Wird die Ausführung der Arbeiten durch den Auftraggeber verzögert, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer des Aufschubs. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Seabourne Express Courier GmbH

16. Werden feste Termine vereinbart, gelten sie nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, insbesondere aller vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen sowie Freigaben und dem pünktlichen Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Bei der Vereinbarung eines Endtermins ist dieser nur dann nicht eingehalten, wenn in diesem Zeitpunkt unsere Lieferungen und/oder Leistungen so unvollständig und fehlerhaft sind, dass insgesamt von einer rechtzeitigen Lieferung nicht mehr ausgegangen werden kann. Unwesentliche Verspätungen bleiben hierbei außer Betracht.

Soweit SEC in Verzug kommt kann der Auftraggeber erst nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

17. SEC haftet für Verluste und/oder Beschädigungen von Gütern und/oder Dokumenten oder der Nichtlieferung oder falschen Lieferung nur insoweit, als diese tatsächlich unter der Obhut oder Kontrolle von SEC standen, und nur insoweit, als solche Verluste durch fahrlässiges Verhalten der SEC oder zurechenbar deren Angestellten oder Vertretern verursacht worden sind. Die Haftung ist in jedem Falle auf die Summe beschränkt, die von der Versicherung der SEC für diesen Schadensfall gezahlt wird. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen. Offene Schäden sind sofort bei Ablieferung durch den Empfänger zu quittieren und unverzüglich, schriftlich bei SEC anzuzeigen. Verdeckte Schäden sind sofort nach Feststellung des Schadens, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, schriftlich bei SEC anzuzeigen.

Die Frage der Beurteilung der "Fahrlässigkeit" bestimmt sich insoweit nach den Versicherungsbedingungen der von SEC hierzu abgeschlossenen Versicherung. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Auftragserteilung ausdrücklich mit dieser Haftungsbeschränkung der SEC einverstanden. Soweit der Auftraggeber eine von der Versicherungsleistung der SEC abweichende Haftung wünscht, ist dies bei Auftragserteilung gesondert geltend zu machen. Mündliche Absprachen und Vereinbarungen sind hierbei nur im Falle schriftlicher Bestätigung durch SEC gültig.

SEC haftet insbesondere nicht für Folgeschäden oder sonstige Verluste, unabhängig davon, ob SEC Kenntnis darüber hatte oder nicht, dass diese entstehen könnten. Dies gilt ebenfalls, ohne sich darauf zu beschränken, für Vermögens-, Ertrags-, Beteiligungs- oder Nutzungsverluste an jedwedem Markt.

Soweit für die Haftung keine zwingenden gesetzlichen Regelungen gelten, wird die Haftung ausschließlich durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Die Haftung für Verlust oder Beschädigung ist begrenzt auf nachgewiesene direkte Schäden bis maximal 510,00 € pro Sendung oder 8,33 SZR (Sonderziehungsrechte) für jedes Kilogramm, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Bei Teilverlusten oder Beschädigungen wird das Gewicht des werteten Teils der Sendung zugrunde gelegt. Vorstehende Haftungsbegrenzungen gelten nur dann nicht, wenn der Schaden auf eine Handhabung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die SEC, seine gesetzlichen Vertreter, oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen haben. Allerdings gilt auch in diesen Fällen, dass die Beurteilung der "Leichtfertigkeit" sich nach den Versicherungsbedingungen der SEC richtet.

18. Sämtliche Forderungen, die der Auftraggeber bezüglich der Haftung unter diesen Geschäftsbedingungen an die SEC stellt, ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, gerechnet ab dem Datum, dass die Güter und/oder Dokumente ihren Bestimmungsort erreicht haben. Die Güter und/oder Dokumente sind dort unverzüglich zu untersuchen auf eventuelle Beschädigungen und/oder Fehlmengen. Es gelten insoweit die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Außerhalb dieser Frist können keine Forderungen durch SEC anerkannt werden. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird erst dann auf Schadensersatz- oder Verlustforderungen für Sendungen eingegangen, wenn die dafür fälligen Transportgebühren entrichtet worden sind. Eine Verrechnung durch den Auftraggeber findet nicht statt, wobei der Auftraggeber hiermit auf sämtliche Aufrechnungsrechte gegenüber den Transportkosten der SEC verzichtet.
19. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Verluste, Beschädigungen, Ausgaben und Bußgelder, die sich aus seinem eigenen fahrlässigen Verhalten ableiten. Er hat SEC gegen solche Verluste, Beschädigungen, Ausgaben und Bußgelder freizustellen, die sich direkt oder nachfolgend aus einem solchen Fehler oder fahrlässigen Verhalten ableiten. Soweit der Auftraggeber SEC spezielle Anweisungen in Bezug auf die Güter und/oder Dokumente erteilt hat, hat der Auftraggeber SEC gegen alle Verluste, Beschädigungen, Ausgaben und Bußgelder freizustellen, die sich direkt oder indirekt mit solchen Anweisungen ableiten.
20. Soweit SEC sich im Einzelfall nicht auf einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruft, stellt dies keinen Verzicht dar, sich zukünftig auf diese oder andere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berufen. Erfüllungsgehilfen von SEC haben keine Berechtigung, auf Klauseln der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verzichten und/oder diese zu verändern. Es gilt Schriftformerfordernis. Mündliche Abreden und Auskünfte werden erst im Falle schriftlicher Bestätigung durch SEC gültig.
21. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist Amsterdam (Niederlande), wobei es SEC freisteht, den Auftraggeber auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes zu verklagen. Es gilt insoweit das Recht des jeweils angerufenen nationalen Gerichtes.
22. Sollte ein Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.